

caritas



**Ordnung
für die Schlichtungsstelle
nach § 22 Abs. 1 AVR beim
Caritasverband für die
Diözese Passau e.V.**

Ordnung für die Schlichtungsstelle
nach § 22 Abs. 1 AVR beim
Caritasverband für die Diözese Passau e.V.

1. Abschnitt: Schlichtungsstelle, Mitglieder, Geschäftsstelle

§ 1

- (1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle beim Caritasverband für die Diözese Passau e.V.“. Sie hat Sitz und Geschäftsstelle in 94032 Passau, Steinweg 8.
- (2) Der Caritasverband für die Diözese Passau e.V. stattet die Geschäftsstelle mit den für die Führung der Geschäfte erforderlichen Mitarbeitern aus.
- (3) Die Aufgaben der Schlichtungsstelle ergeben sich aus § 22 Abs. 1 Allgemeiner Teil der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR).
- (4) Die Schlichtungsstelle ist nicht zuständig für solche Meinungsverschiedenheiten, an denen der Caritasverband für die Diözese Passau e. V. selbst beteiligt ist. In diesen Fällen besteht gemäß § 22 Abs. 2 AVR die Zuständigkeit der Zentralen Schlichtungsstelle des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg. Mit Zustimmung der Beteiligten können auch Schlichtungsverfahren mit Beteiligung des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. vor der Schlichtungsstelle durchgeführt werden.

§ 2

- (1) Mitglieder der Schlichtungsstelle sind zwei Vorsitzende, vier Beisitzer der Dienstnehmerseite und vier Beisitzer der Dienstgeberseite.
- (2) Die Beisitzer werden vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. berufen. Die Berufung der Beisitzer der Dienstnehmerseite erfolgt dabei auf Vorschlag des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Passau – Abteilung B (DiAG B).
- (3) Die Vorsitzenden werden von den Beisitzern in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen gewählt und vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. berufen. Der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. schlägt den Beisitzern drei Personen zur Wahl vor. Für die Wahl der Vorsitzenden ist jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Beisitzer erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so schlägt der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. den Beisitzern drei weitere Personen zur Wahl vor. Kommt auch dann eine Wahl eines oder beider Vorsitzenden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht zustande, so bestellt der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. den oder die Vorsitzenden.

(4) Die Vorsitzenden

- müssen die Befähigung zum Richteramt haben,
- müssen der katholischen Kirche angehören,
- dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Einrichtung angehören,
- dürfen in der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

(5) Die Beisitzer

- müssen der katholischen Kirche angehören,
- müssen im Dienst eines Rechtsträgers stehen, der unter den Geltungsbereich der AVR fällt oder dem Vorstand eines entsprechenden Rechtsträgers angehören,
- dürfen in der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

(5) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann jederzeit sein Amt niederlegen.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Eine wiederholte Berufung ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied nach Maßgabe der Abs. 2 bzw. 3 nachzuberufen.

(7) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

(8) Der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. kann ein Mitglied der Schlichtungsstelle während der laufenden Amtszeit abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen für die Berufung des Mitglieds im Sinne von Abs. 4 bzw. 5 nicht (mehr) gegeben sind oder das Mitglied das Recht, öffentliche Ämter auszuüben verliert. Vor der Abberufung ist das betroffene Mitglied zu hören.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden.

(2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Mitglied der Schlichtungsstelle.

(3) Zu Beginn ihrer Amtszeit sind die Mitglieder der Schlichtungsstelle vom Diözesan-Caritasdirektor auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere die Wahrung der Verschwiegenheit, zu verpflichten.

(4) Mit der Verpflichtung erhalten die Mitglieder der Schlichtungsstelle ein Exemplar dieser Ordnung.

2. Abschnitt: Schlichtungsverfahren

§ 4

- (1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag tätig.
- (2) Der Antrag muss die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat die Schlichtungsstelle den Antragsteller unter Gewährung einer angemessenen Frist zu der erforderlichen Ergänzung aufzufordern.
- (3) Die eingehenden Schlichtungsanträge werden den Vorsitzenden in der Reihenfolge ihres Eingangs im Turnus 1:1 zugeteilt. In Fällen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung kann hiervon abgewichen werden.
- (4) Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig.
- (5) Hinsichtlich des Ausschlusses oder der Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 48 ZPO entsprechend.

§ 5

- (1) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Außerhalb der mündlichen Verhandlung erfolgt die Antragsrücknahme durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schlichtungsstelle.
- (2) Eine Änderung des Antrages durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder die Schlichtungsstelle die Änderung für sachdienlich hält.

§ 6

- (1) Die Schlichtungsstelle veranlasst die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner. Zugleich ist der Antragsgegner aufzufordern, sich schriftlich zu äußern.
- (2) Die Schlichtungsstelle kann den Beteiligten einen Schlichtungsvorschlag nach Aktenlage unterbreiten.
- (3) Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann die Schlichtungsstelle den Antrag ohne mündliche Schlichtungsverhandlung durch einen mit Gründen versehenen Beschluss abweisen.

§ 7

- (1) Die Schlichtungsstelle führt in der Regel eine mündliche Schlichtungsverhandlung durch. Diese ist nicht öffentlich.
- (2) Die Schlichtungsstelle verhandelt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Dienstgeberseite und der Dienstnehmerseite.

- (3) Die Beisitzer werden in der alphabetischen Reihenfolge der dafür aufgestellten Listen zu den Schlichtungsverhandlungen hinzu gezogen. In Fällen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung kann hiervon abgewichen werden. Die Listen werden getrennt nach Dienstgebern und Dienstnehmern geführt. Die Heranziehung aus den Listen der Beisitzer erfolgt in alphabetischer Reihenfolge und wird über das Jahresende hinaus fortgeführt.
- (4) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder andere Beistände vertreten lassen.
- (5) Die nicht auf Grund einer mündlichen Schlichtungsverhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen erlässt der Vorsitzende allein.

§ 8

- (1) Die Schlichtungsstelle bestimmt den Termin für die mündliche Schlichtungsverhandlung und lädt die Beteiligten hierzu mit einer Frist, die im Regelfall mindestens zwei Wochen betragen soll.
- (2) Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne diesen verhandelt werden. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 9

- (1) Der Vorsitzende leitet die mündliche Schlichtungsverhandlung. Er oder ein von ihm beauftragter Beisitzer trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.
- (2) Die Streitsache ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erörtern.
- (3) Die Schlichtungsstelle hat darauf hinzuwirken, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhaltes wesentliche Erklärungen abgegeben werden.
- (4) Die Schlichtungsstelle kann, so sie es für sachdienlich erachtet, Augenschein einnehmen, Zeugen und Sachverständige hören und vorgelegte Urkunden einsehen.
- (5) Die Schlichtungsstelle kann, wenn sie dies für sachdienlich erachtet, die Beteiligten unter Wahrung der Vertraulichkeit getrennt voneinander befragen.
- (6) Ein Protokoll über die Schlichtungsverhandlung wird nur auf übereinstimmenden Antrag der Parteien aufgenommen.

§ 10

- (1) Die Schlichtungsstelle hat eine Einigung anzustreben. Sie kann den Beteiligten einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.
- (2) Der Schlichtungsvorschlag wird den Beteiligten entweder in der mündlichen Verhandlung oder schriftlich bekannt gegeben.

- (3) Wird der Schlichtungsvorschlag schriftlich bekannt gegeben, bestimmt die Schlichtungsstelle eine angemessene Frist zur Annahme des Schlichtungsvorschlags.
- (4) Nehmen die Beteiligten den Schlichtungsvorschlag an, erklärt die Schlichtungsstelle durch Beschluss das Schlichtungsverfahren für beendet. Anderenfalls erklärt die Schlichtungsstelle durch Beschluss das Schlichtungsverfahren für gescheitert.
- (5) Wird eine Einigung erzielt, wird diese von der Schlichtungsstelle schriftlich festgehalten und den Beteiligten übermittelt.

3. Abschnitt: Kosten, Inkrafttreten

§ 11

- (1) Die Kosten für die Einrichtung und die laufenden Kosten der Schlichtungsstelle trägt der Caritasverband für die Diözese Passau e. V.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind ehrenamtlich tätig. Den Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Notwendige Auslagen werden nach Maßgabe der Regelungen erstattet, die für Mitarbeiter der Zentrale des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. gelten.

§ 12


- (1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.
- (2) Jeder Beteiligte trägt seine Auslagen und Kosten, insbesondere etwaige Reisekosten und Kosten eines Rechtsanwalts oder Beistandes selbst.
- (3) Der beteiligte Dienstgeber trägt die Kosten der von der Schlichtungsstelle geladenen Zeugen oder beauftragten Sachverständigen.
- (4) Für den beteiligten Dienstnehmer gilt die Teilnahme an der Schlichtungsverhandlung als vorübergehende Verhinderung an der Dienstleistung im Sinne von § 616 Satz 1 BGB, soweit die Schlichtungsverhandlung in seine reguläre Dienstzeit fällt.

§ 13

Diese Ordnung tritt am 01.06.2014 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung für ein Schlichtungsverfahren im Caritasverband für die Diözese Passau e. V. vom 28.10.1993 in der Fassung vom 20.06.2012.

Passau, den 26.05.2014


Dr. Michael Bär
Bischöflicher Beauftragter
Vorstand


Dr. Wolfgang Kues
Diözesan-Caritasdirektor
Vorstand